

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 49 · 2. Dezember 2020

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näef

TEXTIL

NÄF AG

Dorfstrasse 13
6362 Stansstad
Telefon 041 611 05 30
www.moebel-naef.ch
textil@moebel-naef.ch

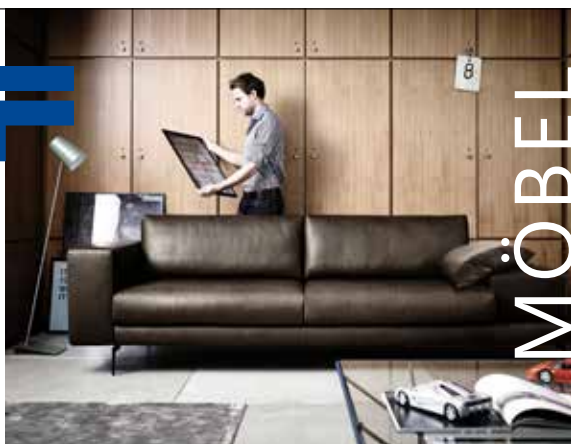


näef

MÖBEL

NÄF AG

Seestrasse 2
6052 Hergiswil
Telefon 041 630 34 22
www.moebel-naef.ch
info@moebel-naef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Eidgenössische Abstimmungen	2339
Landrat	2341
Direktionen und Amtsstellen	2366
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2366
Handelsregister	2367
Schuldbetreibung und Konkurs	2372
Gerichte	2373
Gemeinden	2374
Baugesuche	2374
Buochs	2376
Ausschreibung	2379



Die nächste Ausgabe Nr. 50 erscheint am
Donnerstag, den 10. Dezember 2020

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Eidgenössische Abstimmung – Abstimmungstag: 29.11.2020

Abstimmungsgegenstand: Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'730	1'384	2	12	1'370	415	955	50.70%
Buochs	3'803	1'891	5	12	1'874	577	1'297	49.72%
Dallenwil	1'465	697	3	4	690	187	503	47.58%
Emmetten	1'078	549	1	11	537	155	382	50.93%
Ennetbürgen	3'541	1'842	4	12	1'826	511	1'315	52.02%
Ennetmoos	1'648	762	1	2	759	232	527	46.24%
Hergiswil	4'022	2'137	8	8	2'121	521	1'600	53.13%
Oberdorf	2'328	1'190	5	11	1'174	407	767	51.12%
Stans	6'000	3'217	15	19	3'183	1'379	1'804	53.62%
Stansstad	3'314	1'619	1	7	1'611	500	1'111	48.85%
Wolfenschiessen	1'612	681	3	2	676	211	465	42.25%
Total: Kanton Nidwalden	31'541	15'969	48	100	15'821	5'095	10'726	50.63%

In Prozenten 100 32.20 67.80

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Abstimmungsgegenstand: Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'730	1'382	9	12	1'361	299	1'062	50.62%
Buochs	3'803	1'889	11	12	1'866	443	1'423	49.67%
Dallenwil	1'465	693	4	4	685	140	545	47.30%
Emmetten	1'078	548	0	11	537	111	426	50.83%
Ennetbürgen	3'541	1'836	12	12	1'812	359	1'453	51.85%
Ennetmoos	1'648	757	7	2	748	169	579	45.93%
Hergiswil	4'022	2'133	10	8	2'115	428	1'687	53.03%
Oberdorf	2'328	1'188	13	11	1'164	289	875	51.03%
Stans	6'000	3'209	24	20	3'165	1'155	2'010	53.48%
Stansstad	3'314	1'619	10	7	1'602	362	1'240	48.85%
Wolfenschiessen	1'612	680	6	2	672	149	523	42.18%
Total: Kanton Nidwalden	31'541	15'934	106	101	15'727	3'904	11'823	50.52%

In Prozenten 100 24.82 75.18

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Auslandschweizer: 612

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. November 2020 kann innert 3 Tagen seit der Publikation beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Stans, 29. November 2020

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

LANDRAT

Traktanden

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am

Mittwoch, den 16. Dezember 2020, 8.30 Uhr

im Theatersaal, Kollegium St. Fidelis in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Ersatzwahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020-2024
3. Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns
4. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 des Laboratoriums der Urkantone (LdU); Kenntnisnahme
5. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme
6. Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2016-2019 der Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz; Kenntnisnahme

Besonderer Hinweis: Das Landratsbüro hat beschlossen, allfällige Anträge des Regierungsrates zu Landratsbeschlüssen betreffend Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefall-Massnahmen für Unternehmen und betreffend Rahmenkredit zur Finanzierung touristischer Angebote zu traktandieren, sofern diese vom Regierungsrat rechtzeitig gestellt werden. Gestützt auf § 21 Abs. 2 Landratsreglement werden die entsprechenden Traktanden und die Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär

Emanuel Brügger

Stans, 19. November 2020/30. November 2020

**Auszug aus dem Protokoll des Landrates
vom 25. November 2020**

Vorsitz: Landratspräsidentin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

Anwesend: Vormittagssitzung 56 Ratsmitglieder

Nachmittagssitzung 56 Ratsmitglieder

Rathaus Stans, 08.30 bis 11.55 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

1. Die geänderte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 21. Oktober 2020 wird genehmigt.
3. Das generelle Projekt ‚KH11 Entlastungsstrasse Stans West‘, Gemeinde Stans, wird beschlossen.
4. Budget und Finanzpläne des Kantons:
 - 4.1 Das Budget für das Jahr 2021 wird festgelegt.

In der Erfolgsrechnung werden budgetiert:

Betrieblicher Aufwand	Fr. 393'826'120
-----------------------	-----------------

Betrieblicher Ertrag	Fr. 364'841'520
----------------------	-----------------

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr. - 28'984'600
--------------------------------------	------------------

Ergebnis aus Finanzierung	Fr. 24'158'200
---------------------------	----------------

Operatives Ergebnis	Fr. - 4'826'400
---------------------	-----------------

Ausserordentliches Ergebnis	Fr. 3'000'000
-----------------------------	---------------

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr. - 1'826'400
--------------------------------	-----------------

In der Investitionsrechnung werden budgetiert:

Investitionsausgaben	Fr. - 62'864'300
----------------------	------------------

Investitionseinnahmen	Fr. 26'823'700
-----------------------	----------------

Nettoinvestition	Fr. - 36'040'600
------------------	------------------

-
- 4.2 Der geänderte Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2022 und 2023 wird genehmigt.
 - 4.3 Der geänderte Investitionsplan für die Jahre 2024 und 2025 wird zur Kenntnis genommen.
 5. Die Jahresziele 2021 des Regierungsrates werden zur Kenntnis genommen.
 6. Der Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik (VPTI) wird beschlossen.
 7. Der Rahmenkredit von Fr. 860'000.- für die Ergänzung der Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 wird beschlossen.
 8. Der Landrat hat zwei Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Stans, 26. November 2020

LANDRAT NIDWALDEN

lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär

Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts 'KH11 Entlastungsstrasse Stans West', Stans

vom 25. November 2020¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Die allgemeine Linienführung gemäss dem generellen Projekt 'Kantonsstrasse KH11, Entlastungsstrasse Stans West', Stans, vom Sommer 2018 wird genehmigt.

² Der Regelquerschnitt wird auf total 9.80 m festgelegt.

2.

Die Einwendung des VCS Verkehrsclub, Sektion Ob- und Nidwalden, PF 223, Stans, wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Zeitgleiches Planen und Realisieren von Begleit- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

3.

Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans, wird in folgenden Punkten abgewiesen:

- Reduktion des 1m breiten Grünstreifen auf einen Sicherheitstrennstreifen mit Breite von 0.25m. Die Lage der aus geometrischen Gründen notwendigen Breitenreduktion des Grünstreifens ist in der weiteren Planung auf ein Minimum zu begrenzen;
- Die Ausgestaltung des Knotens der Flurstrasse (Einfahrt in die neue KH11) und die dazugehörigen Dienstbarkeiten sind im Bauprojekt zu lösen.
- Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen.

4.

Die Einwendung von Marcel Christen, Gerbi 1, 6370 Stans, wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen.

5.

Die Einwendung der Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, PF 422, 6371 Stans wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Die Forderung nach einer wirksamen Strasse (inkl. Knoten Fuhr), die dem behördenverbindlichen kantonalen Richtplan für Entlastungswirkung nicht widerspreche.

6.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans, 25. November 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2020, 2344

² NG 622.1

**Landratsbeschluss
über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund
und den Kantonen über die Harmonisierung und die
gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und
-informatik in der Schweiz (VPTI)**

vom 25. November 2020¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

Der Kanton Nidwalden tritt der Vereinbarung vom 15. November 2019 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)² bei.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung gemäss Art. 30 der Vereinbarung zu beschliessen, sofern diese nicht den Bestand der öffentlich-rechtlichen Körperschaft betreffen.

3.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

912.61

Stans, 25. November 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 2. Dezember 2020

Letzter Tag der Referendumsfrist: 1. Februar 2021

¹ A 2020, 2346

² NG 912.6

³ NG 132.2

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

vom 15. November 2019¹

Die Kantone, handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD),

mit dem Ziel, die Polizeitechnik und -informatik (PTI) zu harmonisieren,

mit der Absicht, im Rahmen eines Programms PTI Neues gemeinsam zu realisieren und Bestehendes schrittweise anzugleichen,

mit dem Bestreben, polizeiliche Fachanwendungen und Systeme sowie deren Schnittstellen zu Dritten gemeinsam und aufeinander abgestimmt zu planen, zu beschaffen, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu betreiben,

mit der Absicht, dabei den Datenschutz und den Informationsschutz sicherzustellen,

schliessen folgende Vereinbarung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI).

² Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «PTI Schweiz»

³ Zur PTI gehören insbesondere:

- a. polizeiliche Einsatzmittel;
- b. Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Die Parteien dieser Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an.

²PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschaffungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von PTI Schweiz:

- a. einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;
- b. geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die betroffenen Anwendungen und Systeme von PTI Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen und bei der Führung eigener Projekte die Interessen der anderen Stellen berücksichtigen.

II. KÖRPERSCHAFT PTI SCHWEIZ

Art. 3 Rechtsform und Zweck

¹PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

²Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen.

³Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

⁴Sie kann ihre Produkte gestützt auf Vereinbarungen weiteren Nutzern zur Verfügung stellen, nämlich:

- a. schweizerischen Gemeinwesen sowie dem Fürstentum Liechtenstein und deren gemeinsamen Organisationen;

b. dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Polizeiaufgaben beigezogen werden oder denen polizeinahe öffentliche Aufgaben übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

⁶Sie arbeitet mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammen.

Art. 4 Organe

¹Die Organe von PTI Schweiz sind:

- a. die strategische Versammlung;
- b. der strategische Ausschuss;
- c. die operative Versammlung;
- d. der operative Ausschuss;
- e. der Leistungserbringer;
- f. die Fachgruppen;
- g. die Revisionsstelle.

²Bei der Besetzung der Organe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

³Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe gemäss Abs. 1 Bst. b, d, e sowie der Revisionsstelle (Abs. 1 Bst. g) beträgt vier Jahre.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen

¹Die strategische Versammlung hat die Aufsicht über den strategischen Ausschuss und die Oberaufsicht über die anderen Organe.

²Der strategische Ausschuss hat die Aufsicht über die operative Versammlung, diese über den operativen Ausschuss und dieser über den Leistungserbringer sowie die Fachgruppen.

³Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a. zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
- b. den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.

⁴Das beaufsichtigte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

⁵Die beiden Ausschüsse bereiten die Geschäfte ihrer jeweiligen Versammlung vor und berufen die Versammlungen ein.

⁶Die Fachgruppen können dem Leistungserbringer Anträge zuhanden der Ausschüsse und der Versammlungen stellen.

⁷Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

Art. 6 Strategische Versammlung

¹Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz.

²Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

³Die strategische Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

¹Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

²Er besteht aus:

- a. zwei Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
- b. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS);
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

³Die strategische Versammlung wählt die kantonalen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bundesrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

Art. 8 Operative Versammlung

¹Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen; die Aufsicht durch die strategischen Organe bleibt vorbehalten.

²Ihre Mitglieder sind:

- a. die Kommandantinnen und Kommandanten der Kantonspolizeien, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind;
- b. die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei Zürich, sofern der Kanton Zürich Partei dieser Vereinbarung ist;
- c. die Präsidentin oder der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP);
- d. die Direktorin oder der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI);
- e. die Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

³Hat dieselbe Person zwei Rollen nach Absatz 2, vertritt sie in der operativen Versammlung nur eine von beiden Behörden. Die strategische Versammlung wählt eine andere Person zur Vertretung der anderen Behörde.

⁴Die operative Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 9 Operativer Ausschuss

¹Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz.

²Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; sie oder er muss Mitglied der KKPKS sein;
- b. einer Finanzexpertin oder einem Finanzexperten;
- c. einer Juristin oder einem Juristen.
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
 1. der Polizeikonkordate Concordat de coopération policière de Suisse romande et du Tessin (CCPC RBT), Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW), Zentralschweizer Polizeikonkordat

- (ZPK) und Polizeikonkordat der Ostschweizer Polizeikorps (ost-pol),
2. der Kantone Bern, Zürich und Tessin,
 3. der Stadt Zürich,
 4. der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
 5. des Programms Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS).
- e. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des EFD und des VBS.

⁴ Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b und c können Privatpersonen sein.

⁵ Die Mitglieder werden von der operativen Versammlung gewählt. Ausgenommen sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes; diese werden vom Bundesrat gewählt. Die operative Versammlung wählt zudem die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 10 Leistungserbringer

¹ Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig.

² Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag direkt von PTI Schweiz angestellt oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und einem Gemeinwesen von diesem gestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz unterstehen sie in beiden Fällen der Hierarchie gemäss dieser Vereinbarung und dürfen keine Weisungen des Gemeinwesens entgegennehmen.

⁴ Für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Gemeinwesen ist der strategische Ausschuss zuständig; dieser unterbreitet sie vorgängig der strategischen Versammlung zur Genehmigung.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts³ durch.

- ² Sie wird von der strategischen Versammlung gewählt.
- ³ Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.
- ⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Fachgruppen

- ¹ Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.
- ² Er wählt die Mitglieder der Fachgruppen auf Vorschlag der Leistungsbezüger.
- ³ Die Fachgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Leistungsbezügern gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.
- ⁴ Die Fachgruppen vertreten die gemeinsamen Interessen der Leistungsbezüger und fördern die Zusammenarbeit unter diesen.

Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen

- ¹ In der strategischen Versammlung entfallen auf jeden Kanton zwei Stimmen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Präsidentin oder der Präsident der KSSD haben je eine Stimme. In der operativen Versammlung und in beiden Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- ² Die Versammlungen und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- ³ Sachentscheide der Versammlungen und der Ausschüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- ⁴ Ein Sachentscheid der strategischen Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn das EJPD ablehnt.
- ⁵ Bei Entscheiden der Versammlungen über ein Produkt sind nach dem folgenden Zeitpunkt nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Produkt beteiligen:
 - a. bei Produkten von nationaler und strategischer Bedeutung: nach der Verabschiedung des Projektauftrags;

b. bei den übrigen Produkten: nach dem Abschluss der Vorstudien.

⁶An der Beschlussfassung über Produkte, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid nicht nach Absatz 4 ablehnen.

⁷Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln. Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

⁸Das Stimmrecht in den Versammlungen und Ausschüssen kann nur von den gewählten beziehungsweise in dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist zulässig.

⁹Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement

¹Die strategische Versammlung erlässt für die Organe von PTI Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

²Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

- a. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
- b. Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5);
- c. Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Ausschüssen;
- d. internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
- e. Budgetierung, Finanzplan und überjährige Finanzierungen.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

¹Die operative Versammlung bestimmt die zur Vertretung von PTI Schweiz befugten Personen. Sie erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

²PTI Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

³Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder beider Ausschüsse werden ins Handelsregister eingetragen.

III. STRATEGISCHE FÜHRUNG

Art. 16

¹Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest.

²Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

³Zeichnet sich Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die strategische Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

⁴Der strategische Ausschuss sorgt dafür, dass die für politische und strategische Entscheide dienlichen Informationen aus dem Bereich von PTI Schweiz den zuständigen Stellen zur Verfügung stehen.

IV. PROJEKTE SOWIE PRODUKTE UND DEREN BEZUG

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus

¹Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

²Auch eine Partei, die am Projekt zur Entwicklung oder Beschaffung eines Produkts nicht teilgenommen hat, kann dieses im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beziehen.

³Jede Partei kann die Teilnahme an einem Projekt und den Bezug eines Produkts beenden.

Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus

¹Die Bedingungen, unter denen Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

² Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Organe mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

³ Die Vereinbarungen werden der Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung des betreffenden Projekts zuständig ist, vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Der entsprechende Ausschuss ist für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.

⁴ Der Bezug von Produkten durch Private (Art. 3 Abs. 4 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten

¹ Der Leistungserbringer entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des operativen Ausschusses mögliche Projekte und erarbeitet entsprechende Vorstudien als Entscheidungsgrundlage.

² Über die Lancierung von Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung entscheidet die strategische Versammlung, über die Lancierung anderer Projekte die operative Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung eines Projekts gilt dasselbe.

³ Die Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständig ist, legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht die Bedingungen fest für:

- a. die Teilnahme der Gemeinwesen am Projekt einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg in ein Projekt und den Ausstieg aus einem Projekt;
- b. den Bezug von Produkten und dessen Beendigung.

⁴ Der jeweilige Ausschuss setzt eine Einzelperson als Projektauftraggeberin oder -auftraggeber ein. Diese Person untersteht der Aufsicht durch den Ausschuss.

⁵ Für die Durchführung der Projekte sowie das Entwickeln, Beschaffen und Zurverfügungstellen der Produkte ist der Leistungserbringer zuständig.

⁶ Die zuständigen Fachgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

⁷ Die Projektabwicklung richtet sich nach anerkannten Standards. Insbesondere ist im Rahmen der Projektabwicklung ein ISDS-Konzept zu erarbeiten, das die Grundlage für die Festlegung der Massnahmen für die Informationssicherheit und den Datenschutz bildet.

⁸Der Leistungserbringer unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

V. FINANZEN

Art. 20 Voranschlag

¹Die strategische Versammlung beschliesst den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von PTI Schweiz sowie je einen Voranschlag für jedes Produkt von nationaler und strategischer Bedeutung.

²Die operative Versammlung beschliesst je einen Voranschlag für jedes übrige Produkt.

³Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

- a. die nicht an ein Produkt gebundenen Aufgaben des Leistungserbringers;
- b. Vorstudien zu Projekten;
- c. die Initialisierungsphase bei Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung; diese endet mit der Verabschiedung des Projektauftrags.

Art. 21 Allgemeine Kosten

¹Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.
- b. Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

²Mit Leistungsbezügern ohne Parteistatus (Art. 18) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von PTI Schweiz vereinbart, der der Belastung der Organe, insbesondere des Leistungserbringers, durch das Produkt entspricht. Die Beiträge der Parteien nach Absatz 1 reduzieren sich in diesem Umfang.

Art. 22 Projektkosten

¹Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

²Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

³Die Einkaufsbeiträge werden den Parteien dieser Vereinbarung, die am Projekt teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 23 Gewinn und Vermögen

PTI Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

¹Die strategische Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von PTI Schweiz zuständig.

²Jedes Produkt wird als eigene Kostenstelle geführt.

³Für jedes an einem Produkt teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Produkt ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 21 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

⁴Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Art. 962a des Obligationenrechts³.

⁵Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ANWENDBARES RECHT

Art. 25

¹Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung.

²Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.

³PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

⁴Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf die Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 dessen Recht anwendbar.

⁵Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. Sept. 2004⁴) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

⁶Sieht das bernische Recht einen Entscheid durch Verfügung vor, so erlässt diese:

- a. bei Beschaffungen: der Leistungserbringer;
- b. in den übrigen Fällen: der operative Ausschuss.

⁷Verfügungen nach Absatz 6 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

² Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

³ Artikel 28 Absätze 2 und 3 tritt mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

Art. 27 Beitritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

² Der Beitritt wird nur wirksam, sofern die Auflösung und die Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) zwischen dem Kanton und dem strategischen Ausschuss vereinbart wurden. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die strategische Versammlung.

Art. 28 Gründung von PTI Schweiz

¹ PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

² Die strategische Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 26 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

³ Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

⁴ Beschliesst der Verein HPI Applikationen seine Auflösung und die Übertragung seines Vermögens auf PTI Schweiz, so:

- a. übernimmt diese es vollständig;
- b. führt diese die im Verein geführten Produkte weiter;
- c. werden die vorhandenen Vermögenswerte den Produkten sowie den daran beteiligten Gemeinwesen gemäss der bisherigen Regelung im Verein zugeordnet.

⁵Die Regeln nach Absatz 4 gelten, solange die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung

¹Ein Leistungsbezüger, der im Verein HPI Applikationen vertreten ist oder sich an bestehenden Projekten des Vereins beteiligt oder bestehende Produkte des Vereins bezieht, diese Vereinbarung aber im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht unterzeichnet hat, kann sich während zwei Jahren ohne Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) weiterhin an den bisherigen Produkten beteiligen.

²Die bisherigen Bedingungen gelten weiter, solange sie nicht in Nutzungsvereinbarungen neu geregelt werden.

³Läuft die Frist nach Absatz 1 ab, ohne dass eine Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder der Kanton dieser Vereinbarung beitrifft, so wird er von der Beteiligung an den Projekten und dem Bezug von Produkten entschädigungslos ausgeschlossen. Er hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vermögen von PTI Schweiz.

Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung

¹Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 3) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

²Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien.

³Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

⁴Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

Art. 31 Austritt

¹ Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

² Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die strategische Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

Art. 32 Auflösung der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der strategischen Versammlung jederzeit aufgelöst werden.

² Die strategische Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz

Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der operative Ausschuss PTI Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz

¹ Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von PTI Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

² Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

³ Bei der Auflösung von PTI Schweiz wird:

- a. das positive oder negative Liquidationsergebnis für jedes Produkt gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 22 Abs. 1) unter den Projektteilnehmern beziehungsweise Leistungsbezügern aufgeteilt;
- b. das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 21 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt

Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Projekten und den Bezug von Produkten die Regeln für Leistungsbezüger ohne Parteistatus (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3).

Art. 36 Streitbeilegung

Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Projektteilnehmern und Leistungsbezügern ohne Parteistatus und PTI Schweiz werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung).

¹ A 2020, 2348; vom Landrat genehmigt am 25. November 2020; A 2020, 2346

² SR 220

³ BSG 153.01

Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Rahmenkredits für die Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023

vom 25. November 2020¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 75 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 21. Oktober 2009²,

beschliesst:

1.

Zur Finanzierung der mit dem Bund abgeschlossenen Ergänzung der Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik für die Jahre 2020-2023 wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 860'000 (Bruttobetrag, inklusive der in Aussicht gestellten Bundesleistungen in der Höhe von Fr. 600'000) für die Gewährung von à fonds perdu-Beiträgen im Rahmen des NRP-Pilotprogrammes für Berggebiete bewilligt.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 25. November 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2020, 2365

² NG 511.1

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz

Am **Montag, 7. Dezember 2020** bleiben die **Schalter des Amts für Justiz** sowie die **Abteilungen**

- Migration
- Passbüro
- Jagd und Fischerei
- Vollzugs- und Bewährungsdienst
- Zivilstandsamt
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

den ganzen Tag geschlossen.

Falls Sie kurzfristig ein Schweizer Reisedokument benötigen, kann beim Passbüro Luzern (Hallwilerweg 5, 6003 Luzern, Telefon 041 228 59 90) oder am Flughafen (Zürich-Kloten, Genf-Cointrin, Basel-Mühlhausen) innert einer Stunde ein provisorischer Pass ausgestellt werden.

Ab **Mittwoch, 9. Dezember 2020, 08.00 Uhr** sind wir gerne wieder für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

HANDELSREGISTER

Publikationen

Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden, in *Stans*, CHE-100.686.113, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 104 vom 02.06.2020, Publ. 1004900579). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zwicker, Karin, von Cham, in Cham, stellvertretende Vorsteherin der Finanzkontrolle, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1620 vom 05.11.2020

G & G Immobilien GmbH, *bisher in Ebikon*, CHE-115.407.374, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 183 vom 23.09.2014, Publ. 1728205). Statutenänderung: 28.10.2020. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Sonnenbergstrasse 21, 6052 Hergiswil NW. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1621 vom 05.11.2020

Fred Siebenmann AG Unternehmensberatung für Hotellerie und Restauration, *bisher in Luzern*, CHE-108.050.367, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 03.02.2020, Publ. 1004820244). Statutenänderung: 03.11.2020. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Höhenweg 7, 6363 Fürigen. Aktien neu: 50 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 50 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 1622 vom 05.11.2020

Parzello GmbH, in *Stansstad*, CHE-113.740.822, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 81 vom 27.04.2017, Publ. 3489545). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fäh, Edwin Karl, von Benken SG, in Basel, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Fäh, Laurin Louis, von Benken SG, in Allschwil, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flükiger, Fredy, von Lauperswil, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Gillmann, Rudolf, von Reichenbach im Kandertal, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 1623 vom 05.11.2020

Zeffirelli AG, in *Stansstad*, CHE-213.936.248, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.06.2016, Publ. 2893971). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gillmann, Rudolf, von Reichenbach im Kandertal, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Flükiger, Fredy, von Lauperswil, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Gillmann, Marco, von Reichenbach im Kandertal, in Zug, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1624 vom 05.11.2020

S + R Isolationen GmbH in Liq., in *Wolfenschiessen*, CHE-263.003.169, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 19.08.2020, Publ. 1004960643). Domizil neu: c/o Danjela Micic, Hauptstrasse 27, 6386 Wolfenschiessen. Tagesregister-Nr. 1625 vom 05.11.2020

BEARINO HOLDING AG, in *Stansstad*, CHE-101.572.104, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 08.06.2011, S.O, Publ. 6196566). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jenni, Felix M., von Basel und Langenbruck, in Pratteln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bruggmann, Ralph, von Liestal, in Ibiza (ES), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bruggmann, Verena, von Liestal, in Liestal, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1626 vom 05.11.2020

Franke Technology and Trademark Ltd, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.327.731, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2019, Publ. 1004603029). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyser, Martin, von Niedergösgen, in Rombach (Küttigen), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Enz, Marcel Reto, von Kriens, in Schenkon, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1627 vom 06.11.2020

Klebag AG, in *Ennetbürgen*, CHE-437.502.953, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 25.09.2020, Publ. 1004985976). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schädler, Ivo Heinz, von Zug, in Zug, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bonstetten]. Tagesregister-Nr. 1628 vom 06.11.2020

G+L Sternen GmbH, in *Stans*, CHE-109.553.487, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 06.10.2020, Publ. 1004993328). Firma neu: **G+L Sternen GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.11.2020 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peter-Zbinden, Markus, von Horw und Luthern, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1629 vom 06.11.2020

Road-Promotion GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-247.321.487, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2016, Publ. 3240399). Die Gesellschaft (neu: ZAGIS GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1630 vom 09.11.2020

Fritz Hänggi AG, in *Stansstad*, CHE-101.931.462, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 09.06.2016, Publ. 2879775). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Agrar-Chemie AG (CHE-102.409.174), in Zug gemäss Fusionsvertrag vom 30.10.2020 und Bilanz per 30.06.2020. Aktiven von CHF 124'037.11 (kein Fremdkapital) gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der RASCOR Engineering AG (CHE-103.738.338), in Steinmaur gemäss Fusionsvertrag vom 30.10.2020 und Bilanz per 30.06.2020. Aktiven von CHF 126'397.60 und Fremdkapital von CHF 100'515.28 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Tagesregister-Nr. 1631 vom 09.11.2020

Perpetum Finance AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-298.296.782, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 16.02.2018, Publ. 4060941). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Inwil im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1632 vom 09.11.2020

ZoSa-Osteopraxis GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-110.173.269, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 19.01.2009, S.13, Publ. 4832788). Firma neu: **ZoSa-Osteopraxis GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05.11.2020 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zoller, Thomas, von Au (SG), in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1633 vom 09.11.2020

Nachtrag zum im SHAB Nr. 218 vom 09.11.2020 publizierten TR-Eintrag Nr. 1'609 vom 04.11.2020 Shuistaroma AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-148.980.775, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 09.11.2020, Publ. 1005017919). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mächler, Monika, von Vorderthal, in Männedorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1634 vom 09.11.2020

Eastern Union Holding AG, in *Stans*, CHE-103.598.468, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2020, Publ. 1004927933). Firma neu: **Eastern Union Holding AG in Liquidation**. Mit Entscheid vom 19.10.2020 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1635 vom 10.11.2020

SoftwareONE AG, in *Stans*, CHE-107.401.257, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2020, Publ. 1004997546). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gründel, Patrick Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Illnau-Effretikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1636 vom 10.11.2020

creativ-eggä Regula Schuler Eberli, in *Stans*, CHE-112.859.857, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2014, S.0, Publ. 1578541). Das Einzelunternehmen wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren der Inhaberin gelöscht. Lösungsdatum: 10.11.2020, Tagesregister-Nr. 1637 vom 10.11.2020

Intergate AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-105.232.535, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2019, Publ. 1004552052). Statutenänderung: 09.11.2020. Aktien neu: 1'500 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 1'500 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Mitteilungen erfolgen schriftlich (durch Brief, Telefax, e-mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der einzelnen Aktionäre. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Tagesregister-Nr. 1638 vom 10.11.2020

SicuroCentral AG, in *Ennetbürgen*, CHE-181.520.551, Allmendstrasse 2, 6373 Ennetbürgen, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-103.940.383. Firma Hauptsitz: SicuroCentral AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Luzern. Tagesregister-Nr. 1639 vom 11.11.2020

deeptime AG, in *Beckenried*, CHE-396.736.316, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 13.01.2020, Publ. 1004802454). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oglesby, Dr. Stefan Pritchard, von Horw, in *Uitikon*, Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Logk, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in *Beckenried*, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1640 vom 11.11.2020

THERMO - HYDRO - AIR Engineering AG, in *Stans*, CHE-100.257.893, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2014, S.O, Publ. 1769763). Die Gesellschaft (neu: FUTURE INTELLIGENCE GROUP AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Neerach im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1641 vom 11.11.2020

Swiss HealthBioCare GmbH, in *Stansstad*, CHE-189.539.229, Mettlenstrasse 12, 6363 Fürigen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.11.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit medizinischen und pharmazeutischen Produkten im Gesundheitsbereich sowie von Produkten im Bereich Lifestyle Kosmetik, Medizinnahrung, Nahrungsergänzung und Gesundheitsprävention. Die Gesellschaft erbringt ferner Dienstleistungen in den genannten Bereichen, insbesondere Analysen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten, vorbehältlich der Vorschriften des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 10.11.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Gruber, Dr. Urs, von Klosters-Serneus, in *Stansstad*, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Speich, Sandra, von Buchs (AG), in *Stansstad*, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1642 vom 11.11.2020

Distechincs GmbH in Liquidation, in *Ennetbürgen*, CHE-112.242.527, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 01.07.2020, Publ. 1004925221). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 10.11.2020 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1643 vom 11.11.2020

C.H. medical systems AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.885.883, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2017, Publ. 3725219). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 10.11.2020 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 11.11.2020, Tagesregister-Nr. 1644 vom 11.11.2020

Centaurium Aviation Ltd., in *Beckenried*, CHE-384.939.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 02.11.2020, Publ. 1005012651). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Grenchen im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1645 vom 11.11.2020

Centaurium Air + Travel AG, in *Beckenried*, CHE-112.028.075, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 07.09.2012, S.O, Publ. 6839536). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Grenchen im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1646 vom 11.11.2020

EMJ Heli Services AG in Liquidation, in *Emmetten*, CHE-490.546.752, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2019, Publ. 1004538112). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 1647 vom 12.11.2020

Daniel Duss Architektur GmbH, in *Stans*, CHE-109.320.865, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 104 vom 31.05.2019, Publ. 1004641650). Statutenänderung: 06.11.2020. Sitz neu: *Ennetmoos*. Domizil neu: Löwenweg 16a, 6372 Ennetmoos. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Duss, Daniel, von Schüpfheim und Meggen, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 12 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Stans]; Duss, Pia, von Schüpfheim und Ruswil, in Ennetmoos, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 8 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Stans]. Tagesregister-Nr. 1648 vom 12.11.2020

Umwelt Plus AG, in *Beckenried*, CHE-403.544.793, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 06.10.2020, Publ. 1004993327). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Palm, Enrico, deutscher Staatsangehöriger, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1649 vom 12.11.2020

Fiore Management AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.142.310, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 11.08.2016, Publ. 2999089). Firma neu: **Fiore Management AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 10.11.2020 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmidt, Kai, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1650 vom 12.11.2020

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Maria Luise Iten-Studer, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Maria Luise Iten-Studer

Heimatort: Unterägeri ZG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 12.04.1950

Todesdatum: 22.10.2020

Wohnhaft gewesen:

Langmattstrasse 3

6372 Ennetmoos

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 23.11.2020

Rechtliche Hinweise:

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 02.01.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Anwaltskommission Nidwalden

Die Anwaltskommission hat aufgrund der bestandenen Prüfung den Befähigungsausweis als Rechtsanwalt erteilt an:

Herrn MLaw Silvan Zwysig, von Seelisberg UR

Stans, 26. Oktober 2020

ANWALTSKOMMISSION NIDWALDEN

Dr. iur. Marius Tongendorff

Sekretär

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Neubau Sitzplatzüberdachung im 2. OG. auf Südseite Wohnhaus (ausserhalb Bauzone), Parzelle 265, Wyden, Buochs

Gesuchsteller: Sonja und Roger Britschgi-Würsch, Wyden 1, Buochs

Bauobjekt: Neubau Wärmepumpe mit Aussenaufstellung auf westlicher Seite Wohnhaus, Parzelle 743, Lindenstrasse 6a, Buochs

Gesuchsteller: Charlotte Wyrsch-Thalmann, Lindenstrasse 6a, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Überdachung Einfahrt Stall, Parzelle 132, Unter Holzwang 1, Wiesenberg (Landwirtschaftszone)

Gesuchsteller: Norbert Odermatt, Unter Holzwang 1, Wiesenberg

Bauobjekt: Anbau Balkon und Geräteschuppen mit Fassadenänderung, Parzelle 270, Dörflistrasse 21, Wirzweli (Zone F1)

Gesuchsteller: Christine Bodmer, Dörflistrasse 21, Wirzweli

Emmetten

Bauobjekt: Fussbadanlage im Abflussweg (nachträgliches Baugesuch), Parzelle Nr. 935, Panoramaweg 23, Emmetten

Gesuchsteller: Hans Ambauen, Panoramaweg 23, Emmetten

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus «Klewenstock», Parzelle Nr. 409,

Ischenstrasse 2, Boden, Emmetten

Gesuchsteller: Strüby & Schuler Immobilien AG, Steinbislin 2, 6423 Seewen SZ

Bauobjekt: Einbau Dachfenster, Parzelle Nr. 816, Gumprechtstrasse 22, Emmetten

Gesuchsteller: Kerstin und Kay Elsner-Jannasch, Gumprechtstrasse 22, Emmetten

Hergiswil

Bauobjekt: Projektänderung zu An- und Umbau Einfamilienhaus, Parzelle 508, Hirsernweg 21

Gesuchsteller: Meriliving AG, Riedtalstrasse 22, 4800 Zofingen

Bauobjekt: Solaranlage auf Dachfläche, Parzelle 60, Sonnhaldenstrasse 54
Gesuchsteller: STIWA Consulting AG, Hirserenrain 6, Hergiswil

Bauobjekt: Anbau Holzschopf beim alten Maschinenhaus, Parzelle 333, Fräkmüntalp
Gesuchsteller: Skiro AG, c/o Blättler Felix, Seestrasse 98, 6052 Hergiswil NW

Oberdorf

Bauobjekt: Neubau Stall, Parzelle 103, Kaisermatt 2, Oberdorf (ausserhalb der Bauzone)
Gesuchsteller: Norbert Fischer-Waser, Kaisermatt 2, Oberdorf

Wolfenschiessen

Bauobjekt: An- und Umbau Stall, Ober Gerenmattli, Parzelle 1313 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Bruno und Anna-Marie Röllin-Mathis, Ober Gerenmattli 1, Oberrickenbach

Bauobjekt: Neubau Wohn- und Geschäftshaus, Widderfeld 32, Parzelle 878
Gesuchsteller: Elias und Julia Zumbühl, Rotzbergstrasse 12, Stansstad

**Abstimmungsanordnung
für die Gemeinderats-Ersatzwahl vom 7. März 2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111), Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie von Art. 4 und 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Buochs vom 3. März 2013

beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

- die Wahl von einem Mitglied in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für den Rest der Amtsperiode 2020 – 2024 (Ersatzwahl)
Der vorzeitige Rücktritt von Marianne Ackermann per 31. Dezember 2020 wurde von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 genehmigt

II.

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt.

Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) vom 1. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2) vom 26. März 1997.

III.

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 7. März 2021.**

Das Abstimmungslokal ist von **09.30 bis 11.00 Uhr** geöffnet.

Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Beckenriederstrasse 9

Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 4. April 2021. Die Öffnungszeit des Abstimmungslokals entspricht jener des ersten Wahlgangs.

IV.

Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortcouvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden. Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnengangs möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V.

Sämtliche Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens **Montag, 18. Januar 2021, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, c/o Gemeindeschreiber, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buchs, einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind, ansonsten sind die überzähligen Wahlvorschläge ungültig. Die Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr sowie Wohnadresse zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge liegen ab Dienstag, 19. Januar 2021 bis Sonntag, 7. März 2021 auf der Gemeindeverwaltung, Beckenriederstrasse 9, öffentlich auf. Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

VI.

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl). Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen werden die Kandidatenlisten und das Stimmmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zu gestellt.

VII.

Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Montag, 25. Januar 2021, 12.00 Uhr an die Heilpädagogische Werkstätte Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.

VIII.

Die Wahlergebnisse werden durch das kommunale Abstimmungsbüro durch Anschlag beim Gemeindehaus und durch Publikation im Nidwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Zudem können die Wahlergebnisse über www.buochs.ch eingesehen werden. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei allfälligen stillen Wahlen oder einem zweiten Wahlgang.

Buochs, 23. November 2020

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident
Werner Zimmermann

Gemeindeschreiber
Werner Biner

AUSSCHREIBUNG

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 *Offizielle Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, zu Hdn. von Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: +41 41 618 02 10, E-Mail: i.haefliger@ewn.ch, URL www.ewn.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

29.01.2021

Bemerkungen: Der Anbieter hat das Recht schriftlich innert der festgelegten Frist Fragen zu stellen. Das Risiko, dass die Fragen nicht rechtzeitig eintreffen, liegt beim Anbieter. Fragen sind per E-Mail an i.haefliger@ewn.ch mit Angabe des die Frage betreffenden Kapitels einzureichen.

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 18.03.2021 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen in einem verschlossenen Couvert bis zum Eingabetermin eingegangen oder abgegeben worden sein. Der Poststempel ist nicht massgebend. Das Risiko, dass die Eingabe nicht rechtzeitig eintrifft, liegt bei den Anbietern. Angebote ohne den verlangten Vermerk sowie unvollständige Angebote oder Angebote mit abgeänderten Formularen sind ungültig.

Bitte benützen sie die folgende Beschriftung für die Einreichung ihres Angebots:

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Ivo Häfliger

Angebot Revision Leistungstransformatoren, NICHT ÖFFNEN

Wilgasse 3, Oberdorf

Postfach

6371 Stans

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

22.03.2021, Uhrzeit: 13:30

1.6 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kantonalen Aufgaben

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Dienstleistungsauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.2 *Projekttitle der Beschaffung*

Revision Leistungstransformatoren (50/30kV) Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 50532200 - Reparatur und Wartung von Transformatoren

2.6 *Detaillierter Aufgabenbeschrieb*

Der Auftrag beinhaltet die zeitlich gestaffelte Revision von Leistungstransformatoren (50/30kV). Dazu gehören im wesentlichen Messungen, Transporte sowie die Revision in einer Werkstatt.

2.7 *Ort der Dienstleistungserbringung*

Unterwerke des EWN im Kanton Nidwalden Schweiz und Trafowerkstatt des Unternehmers

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

Beginn: 17.05.2021, Ende: 22.12.2023

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Ja

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Beginn 01.10.2021 und Ende 22.12.2023

Bemerkungen: Es handelt sich um voraussichtliche Termine welche sich noch verschieben können

3. Bedingungen

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.2 *Kauttionen / Sicherheiten*

gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.3 *Zahlungsbedingungen*

gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.4 *Einzubeziehende Kosten*

gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.5 *Bietergemeinschaft*

nicht zugelassen

3.6 *Subunternehmer*

zugelassen - gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.7 *Eignungskriterien*

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die die folgenden Hauptarbeiten zur Revision der Leistungstransformatoren selber vornehmen: Engineering, Mithilfe bei Auf-/Ablad vor Ort, Ausführung in der eigenen Werkhalle, Messungen, Prüfung & Inbetriebnahme in eigener Werkhalle und vor Ort. Für spezifische Messungen sind Subunternehmer erlaubt. Handelsfirmen sind ausgeschlossen. Der Nachweis ist mit dem Einreichen der Firmendokumentation zu erbringen.

Ausgewiesene Erfahrung in der Erbringung vergleichbarer Lieferungen und Leistungen, dargelegt mit mindestens 2 Referenzen innerhalb der letzten 2 Jahre mit folgenden Kriterien:

- Kommunikation mit den Referenzpersonen in deutscher Sprache
- Nennspannung $\geq 50\text{kV}$
- Nennleistung $\geq 15\text{ MVA}$
- Diagnosemessungen ausgeführt
- Transport inkl. Auf- Ablad mit angegebener Spedition ausgeführt
- Ölregeneration ausgeführt
- Durchführungen, Dichtungen und Schutzgeräte ersetzt
- Revision Stufenschalter ausgeführt

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei den angegebenen Referenzpersonen Auskünfte direkt einzuholen.

Service und technische Unterstützung für die gelieferten Komponenten sind vom Anbieter auch nach Abschluss des Auftrages zu garantieren. Eine 7/24 Bereitschaftsorganisation und Ansprechstelle für technischen Support muss von der Unternehmung in deutscher Sprache eingerichtet sein. Der Service und die technische Unterstützung haben ausschliesslich in deutscher Sprache zu erfolgen. Auf gemeldete Störung muss innerhalb von 24 Stunden eine örtliche Beurteilung und Hilfestellung von einer Fachperson gewährleistet werden.

Die Frist zwischen Beginn und Ende der letzten Transformatorrevision beträgt im Maximum 27 Monate. Beginn der Revisionen ab Oktober 2021 und Abschluss der letzten Revision voraussichtlich Dezember 2023. Der Anbieter muss in der Lage sein, die Lieferungen und Leistungen innert den angegebenen Fristen zu erfüllen.

Ausreichende Bonität und finanzielle Leistungsfähigkeit, Steuern und Sozialabgaben bezahlt und Arbeitnehmerschutz muss gewährleistet sein.

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 18.12.2020

Kosten : CHF 0.00

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

3 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse:

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, zu Hdn. von Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: +41 41 618 02 10, E-Mail: i.haefliger@ewn.ch, URL www.ewn.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 04.12.2020 bis 18.12.2020

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Mit der Anforderung der Unterlagen ist kurz zu dokumentieren, dass der Anbieter die Eignungskriterien erfüllt. Anbietern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden die Unterlagen nicht zugestellt.

4. Andere Informationen

4.3 Verhandlungen

Keine

4.4 Verfahrensgrundsätze

siehe Ausschreibungsunterlagen

4.6 Offizielles Publikationsorgan

simap.ch und kantonales Amtsblatt

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur

1.1 *Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur*

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
Service organisateur/Entité organisatrice: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
à l'attention de Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Suisse, Téléphone:
+41 41 618 02 10, E-mail: i.haefliger@ewn.ch, URL www.ewn.ch

1.2 *Obtention du dossier d'appel d'offres*

à l'adresse suivante:

Nom: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, à l'attention de Ivo Häfliger, Wilgasse 3,
Oberdorf, 6371 Stans, Suisse, Téléphone: +41 41 618 02 10, E-mail: i.haefliger@ewn.ch,
URL www.ewn.ch

2. Objet du marché

2.1 *Titre du projet du marché*

Maintenance des transformateurs (50/30kV)
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)

2.2 *Description détaillée des tâches*

L'ordonnance prévoit l'inspection échelonnée des transformateurs de puissance
(50/30kV). Cela comprend principalement les mesures, le transport et la maintenance
en atelier.

2.3 *Vocabulaire commun des marchés publics*

CPV: 50532200 - Services de réparation et d'entretien de transformateurs

2.4 *Délai de clôture pour le dépôt des offres*

Date: 18.03.2021 Heure: 16:00

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 3. Dezember

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 5. Dezember, So, 6. Dezember, Di. 8. Dezember

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)